

Hinweise zur Antragstellung für den Haushalt 2020 und Anleitung zum Ausfüllen des Projektantrags

Die Stiftung Naturschutzfonds ist sowohl fördernd als auch operativ tätig. Ihr Ziel ist es, positive Entwicklungen im Naturschutz anzustoßen und Veränderungen zu bewirken. Sie unterstützt Projekte in der Regel in Form einer Zuwendung.

I. Fördermittel

Für die Förderung von Projekten können Mittel aus dem allgemeinen Stiftungshaushalt oder aus Ersatzzahlungen beantragt werden.

Für die Projektförderung durch die Stiftung gelten die vom Stiftungsrat beschlossenen Grundsätze (Anlage 2).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Allgemeiner Stiftungshaushalt

Die von der Landesregierung verabschiedete *Naturschutzstrategie Baden-Württemberg* gibt den Fahrplan für einen wirkungsvollen Naturschutz vor: „Übergeordnetes Ziel der Naturschutzstrategie ist es, einen wirksamen Beitrag Baden-Württembergs zur Erhaltung und Vermehrung der biologischen Vielfalt sowie zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumsituation zu leisten.“

Sie hat folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- naturverträgliche Landnutzung und Siedlungsentwicklung
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Klimaschutz und Moore
- nachhaltiges und naturverträgliches Wirtschaften
- Naturerfahrung, Bildung, Kommunikation - für eine nachhaltige Entwicklung.

Die Naturschutzstrategie BW richtet sich an alle gesellschaftlichen Akteure, denn: Nur zusammen kann eine erfolgreiche Umsetzung erreicht werden.

Auch die Stiftung Naturschutzfonds möchte zu ihrer Umsetzung beitragen.

Daher werden 2020 wiederum Projekte in eine Förderung einbezogen, die sich an den Zielen und Inhalten der Naturschutzstrategie des Landes orientieren.

In welcher Weise das Projekt zur Umsetzung der Naturschutzstrategie BW beiträgt, ist bei der Antragstellung entsprechend darzulegen.

Die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg ist im Internet abrufbar unter:

um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/naturschutzstrategie/

oder kann bei der Stiftung Naturschutzfonds angefordert werden.

2. Ersatzzahlungen

Mit den Ersatzzahlungen sollen gemäß Ausgleichsabgaben-Verordnung durch Eingriffe in Natur und Landschaft entstandene Schäden ausgeglichen oder wiedergutmacht werden.

Sie sind aus diesem Grund zweckgebunden zu verwenden; hierbei kommen bspw. Maßnahmen in Betracht, die eines oder mehrere der folgenden Ziele beinhalten:

- Verbesserung der Biotopqualität, Schaffung höherwertiger Biotoptypen
- Förderung spezifischer Arten
- Schaffung von natürlichen Retentionsflächen
- Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen, Verbesserung der Grundwassergüte
- Aufwertung des Landschaftsbildes
- Wiedervernetzung von Lebensräumen

Die Stiftung Naturschutzfonds hat Maßnahmenvorschläge zur Verwendung der Ersatzzahlungen erstellt; diese sind im Internet abrufbar unter:
stiftung-naturschutz.landbw.de/ersatzzahlung

II. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Der Antrag (Anl. 1 & 1a) ist in Papierform in zweifacher Ausfertigung sowie digital (E-Mail: info@stiftung-naturschutz-bw.de) an die Stiftung zu senden.

Die Projektbewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg (Landeshaushaltsordnung) und den Allgemeinen Bestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P bzw. AN-Best-K).

Diese sind abrufbar unter:

stiftung-naturschutz.landbw.de/de/ausschreibung-2020

Mit einem Projekt kann erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden, dieser erfolgt frühestens ab April 2020. Zu beachten ist, dass die Mittel grundsätzlich nicht von einem Haushaltsjahr in das nächste übertragen werden können.

1. Allgemeiner Stiftungshaushalt

Die Projekte für den allgemeinen Stiftungshaushalt können für ein bis maximal vier Jahre beantragt werden.

Die Stiftung Naturschutzfonds benötigt die fachliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden. Deshalb ist der Antrag

- bei Projekten, die nur innerhalb eines Stadt-/Landkreises durchgeführt werden, an die zuständige untere Naturschutzbehörde bei den Landratsämtern und Stadtkreisen sowie an das zuständige Regierungspräsidium - höhere Naturschutzbehörde
- bei sonstigen Projekten an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.

Antragsfrist: bis zum **01. Mai 2019**.

2. Ersatzzahlungen

Projektanträge für Mittel aus den Ersatzzahlungen müssen vor Antragstellung mit dem zuständigen Regierungspräsidium abgestimmt werden.

Antragsfrist: bis zum **01. Juli 2019**.

III. Anleitung zum Ausfüllen des Projektantrags

Bitte benutzen Sie das Antragsformular der Stiftung Naturschutzfonds (Anlage 1, 1a & 1b) und füllen Sie es vollständig aus (incl. eigenhändiger Unterschrift). Sollten Ihre Angaben den im Antragsformular vorgesehenen Umfang überschreiten, können Sie entsprechende Anlagen beifügen.

Bitte berücksichtigen Sie die folgenden Anmerkungen:

1. Antragsteller/in

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Adresse/Tel., Fax, E-Mail: Bitte tragen Sie Name und Adresse des Projektträgers ein.

Projektleiter/in: Tragen Sie bitte Namen, Titel, Tel.-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse und ggf. die Anschrift der Person ein, die für die praktische Projektdurchführung verantwortlich ist und fachliche Rückfragen beantworten kann.

Bankverbindung: Bitte tragen Sie Kontoinhaber/in und IBAN ein.

2. Fördermittel

Geben Sie bitte an, aus welchen Mitteln eine Förderung beantragt wird. Es kann nur eine Möglichkeit angekreuzt werden.

3. Angaben zum Projekt

Kurztitel: Geben Sie bitte einen möglichst kurzen und prägnanten Kurztitel für das beantragte Projekt an (max. 125 Zeichen; incl. Leerzeichen).

Durchführungszeitraum: Der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom Projektbeginn (frühestens 01. April 2020) bis zum Abschluss des Projekts.

Projektgebiet: Geben Sie bitte alle Kommunen, Stadt-/Landkreise und Regierungsbezirke an, in denen das Projektgebiet liegt bzw. das Projekt stattfindet.

Zuwendungsbereich: Ordnen Sie bitte das Projekt entsprechenden Zuwendungsbereichen zu (Mehrfachnennungen sind möglich).

Gebietsstatus: Sofern Schutzgebiete, PLENUM-Gebiete, Gebiete nach dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund und sonstige Projekt-Gebiete (Landschaftspflegeleitlinie) betroffen sind oder falls für das Gebiet eine Biotopvernetzungsplanung vorliegt, geben Sie dies bitte an. Bei NATURA 2000-Gebieten tragen Sie bitte auch die betroffenen Gebiets-Nummern ein.

4. Finanzierung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich je nach Projektträger im Wege der Anteils-/ Vollfinanzierung gewährleistet.

Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der geltenden Landschaftspflegeleitlinie (LPR). Folgende Zuwendungssätze können beantragt werden:

- Gemeinden: maximal 70 %;
Ausnahme: Bei Projekten aus Mitteln der Ersatzzahlungen ist bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine überregional bedeutsame Infrastrukturanlage errichtet wurde, eine Förderung von maximal 90 % möglich,
- Landschaftserhaltungsverbände: maximal 70 %,
- Naturschutzzentren der öffentlichen Hand: maximal 70 %,
- Erzeugerzusammenschlüsse, Unternehmen des Handels, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher oder landwirtschaftsnaher Produkte: maximal 70 %, bei Investitionen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse: maximal 40 %, bei Vermarktungskonzeptionen: maximal 90 %, für Organisationskosten eines Zusammenschlusses von Landwirten gestaffelt nach Jahren (1. Jahr: maximal 90 %, 2. Jahr: maximal 70 %, 3. Jahr: maximal 50 %, 4. Jahr: maximal 30 %),
- Vereine/Verbände: maximal 90 %,
- Landwirte, Teilnehmergeinschaften: maximal 90 %,
- Stiftungen: maximal 90 %,
- sonstige Personen des öffentlichen und des privaten Rechts: maximal 90 %,
- Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen in der Regel 100 %,
- Naturschutzverwaltung in der Regel 100 %.

Bei einem mehrjährigen Projekt ist darauf zu achten, dass in den einzelnen Jahren derselbe Zuwendungssatz verwendet wird (Ausnahme: Organisationskosten eines Zusammenschlusses von Landwirten, s. o.).

Bei der Förderung von Investitionen sind Privatpersonen (auch Landwirte) bis auf Weiteres ausgenommen.

Bei Gebietskörperschaften oder Teilnehmergeinschaften wird die unbare Eigenleistung in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialkosten aufgrund eines detaillierten Einzelnachweises als zuwendungsfähig anerkannt. Die unbare Eigenleistung darf einen ortsüblichen Satz und einen angemessenen Zeitaufwand nicht überschreiten.

Personalkosten von Kommunen sind grundsätzlich nicht förderfähig

Förderanträge für den allgemeinen Stiftungshaushalt unter 5.000 Euro Gesamtkosten werden nicht berücksichtigt.

Bei der Verwendung von Ersatzzahlungen sollen mehrere Kleinbeträge (unter 5.000 €) nach Möglichkeit zu einer größeren Ersatzmaßnahme zusammengefasst werden.

4.1 Finanzierungsplan

Angaben zu geplanten Einnahmen (Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen)

Einnahmen bspw. aus Verkauf, Schutz- oder Teilnehmergebühren sind im Finanzierungsplan anzugeben. Aus den Gesamtkosten abzüglich der Einnahmen aus Verkauf, Schutz- oder Teilnehmergebühren errechnen sich die förderfähigen Gesamtkosten.

Geben Sie bei Leistungen Dritter (z. B. Zuwendungen anderer Stiftungen und sonstiger Geldgeber, Erlöse aus Spenden, Zuschüsse des Landes) bitte deren Herkunft und Höhe an.

Leistungen Dritter aus öffentlichen Mitteln (z. B. Bundes-, Landesfördermittel) sind grundsätzlich auf die beantragte Zuwendung anzurechnen (d. h. die Zuwendung der Stiftung Naturschutzfonds & Leistungen Dritter aus öffentlichen Mitteln dürfen zusammen den jeweiligen max. Fördersatz nicht überschreiten). Sonstige Leistungen Dritter können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

4.2 Kostenplan

Der Kostenplan muss alle zur Realisierung des zur Förderung beantragten Projekts notwendigen Kostenpositionen enthalten.

Die zugrunde liegenden Kostenschätzungen sind dem Antrag detailliert beizulegen.

Bei Personal- und Sachkosten sind diejenigen Kosten anzugeben, die beim Projektträger entstehen.

Zu den Personalkosten gehören die Kosten für sozialversicherungspflichtig beschäftigte MitarbeiterInnen (Projektleitung, -mitarbeitende, Hilfskräfte, etc.).

Für die Personalkosten des Projektträgers sind die zugrunde gelegten Kalkulationsdaten (Stundenzahlen, errechnete Stundensätze) darzulegen. Grundsätzlich werden diese Personalkosten nach realer Entlohnung (Nachweis) und nicht pauschal anerkannt.

Vereine/Verbände/privatrechtliche Stiftungen können außerdem maximal 20 % der förderfähigen Personalkosten eines Projekts für Leistungen beantragen, die das Geschäftsstellenpersonal im Rahmen der Projektumsetzung erbringt. Im Antrag ist in diesem Fall darzustellen, welcher Personalkosten-Bereich über das Geschäftsstellenpersonal abgedeckt werden soll (s. 5.2).

Die Arbeitsleistung ehrenamtlicher Helfer kann auf Basis eines plausiblen Stundenachweises mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der aktuellen Maschineringsätze abgegolten werden. Fahrtkosten können auf Nachweis anerkannt werden.

Reisekosten werden analog dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg gefördert.

Maximal 5 % der förderfähigen Gesamtkosten können als Allgemeine Geschäftskosten pauschal anerkannt werden (z. B. Miet-, Betriebs- und Heizkosten sowie Post- und Fernmeldegebühren, Büro- und Verbrauchsmaterialien). Höhere Allgemeine Geschäftskosten werden nur in besonders begründeten Fällen anerkannt und sind komplett durch Einzelnachweise zu belegen.

Bei Grunderwerb und bei Projekten der staatlichen Verwaltung und von Kommunen werden keine Allgemeinen Geschäftskosten anerkannt.

Grunderwerb kann nur gefördert werden, wenn er notwendige Voraussetzung für die Umsetzung praktischer Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und diese gleichzeitig Gegenstand des Antrags sind (Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stiftung Naturschutzfonds).

4.3 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Hierunter fallen bspw. Angaben zur Finanzlage des/der Antragstellers/in, zum Gesamthaushalt, zur Personalsituation, ggf. zur Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades sowie zur Darstellung und Tragbarkeit der Folgelasten.

5. Projektbeschreibung

Das Projekt ist hier umfassend zu beschreiben.

5.1 Projektinhalte: Die Projektziele, die Zielgruppen und ggf. Projektpartner, die Arbeitsmethodik, das Gesamtkonzept und die Projektevaluierung sollen erläutert und Abgrenzungen gegenüber bereits bestehenden Projekten vorgenommen sowie fachliche Erläuterungen gegeben werden. Es sollen Indikatoren dargelegt werden, anhand derer die erfolgreiche Umsetzung des Projekts beurteilt werden kann.

Bei Grunderwerbsprojekten sollen die zu erwerbenden Flurstücke sowie Angaben zur Verfügbarkeit aufgeführt werden.

5.2 Arbeitsprogramm: Machen Sie bitte Angaben zu den Projektmitarbeitern/innen (Name, Qualifikation, Arbeitsverhältnis zum/zur Antragsteller/in, Tätigkeiten im Rahmen des Projekts). Bei Vereinen/Verbänden/privatrechtlichen Stiftungen ist ggf. anzugeben, ob es sich um Geschäftsstellenpersonal handelt.

Des Weiteren sind ein konkreter Zeitplan, die Aufschlüsselung und Erläuterungen der Einzelmaßnahmen und bei Veröffentlichungen bspw. der Umfang, der Verteiler, die Auflagenhöhe und ggf. der vorgesehene Verkaufspreis anzugeben.

5.3 Begründung: Erläuterungen zur Notwendigkeit und zur Dringlichkeit des Projekts, ggf. zum Stand der Forschung und zum Landesinteresse sollen gegeben sowie die Bedeutung und die positiven Auswirkungen für den Naturschutz aufgezeigt werden. Des Weiteren soll dargestellt werden, in welcher Weise das Projekt zur Umsetzung der Naturschutzstrategie BW beiträgt.

5.4 Projektergebnisse: Der erwartete Naturschutzeffekt sowie die geplanten Projektergebnisse (z. B. ausgebildete/erreichte Personen, erworbene Grundstücke, Druckwerke, etc.) sollen erläutert werden. Die Darstellung der zeitlichen Perspektive (Ausblick) sollte

Aussagen zur Betreuung/Fortführung/Sicherung der Maßnahmen nach Ende der Projektfinanzierung durch die Stiftung Naturschutzfonds beinhalten.

6. Erklärung des/der Antragstellers/in

Die Erklärungen zu den Punkten 6.1 bis 6.9 sind Voraussetzungen für eine Projektförderung durch die Stiftung Naturschutzfonds.

6.3: Für den allgemeinen Stiftungshaushalt ist eine Angabe, ob das Projekt gemeinnützig ist oder nicht, erforderlich. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung kann abgerufen werden unter:

stiftung-naturschutz.landbw.de/de/ausschreibung-2020

6.5: Die Anrechenbarkeit des Eigenanteils eines Projekts auf ein naturschutzrechtliches Ökokonto ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Der beantragte Eigenanteil kann nur auf das naturschutzrechtliche Ökokonto angerechnet werden, wenn die Maßnahme mit der einmaligen Zuwendung abgeschlossen ist und dauerhaft wirkt.

6.8 Notwendige Genehmigungen: Eine Abstimmung mit den betroffenen Behörden im Vorfeld des Antrags ist erforderlich. Die für das Projekt notwendigen Genehmigungen sind im Antrag entsprechend anzugeben. Soweit sie nicht dem Antrag beiliegen, sind sie zeitnah nachzureichen.

7. Anlagen

Tragen Sie bitte ein, welche Anlagen Sie dem Projektantrag anfügen. Anlagen sollen dann dem Projektantrag beigelegt werden, wenn dies zum Verständnis der Projektinhalte, -ziele, -abläufe bzw. des Finanzplanes erforderlich ist. Sofern noch nicht bei der Stiftung vorliegend, müssen Vereine ihrem Antrag die Vereinssatzung und Unternehmen den Handelsregisterauszug beifügen.

8. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Mit der Unterschrift wird die Einwilligung zur Datenverarbeitung gegeben.

zu Anlage 1a: Kurzbeschreibung des Projektantrags

Die Kurzbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie soll in Kurzform den Anlass, die wichtigsten Ziele, Inhalte und Maßnahmen des Projekts nachvollziehbar darstellen. Die Stiftung bittet Sie daher, die Eingabemaske auszufüllen und der Stiftung Naturschutzfonds als Word-Dokument per E-Mail zuzusenden (info@stiftung-naturschutz-bw.de).

Die Eingabemaske für die Kurzbeschreibung finden Sie unter:
stiftung-naturschutz.landbw.de/de/ausschreibung-2020